

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung letztmalig in seiner Sitzung am 23.06.2015 beauftragt, über Möglichkeiten der Änderung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen zu informieren. Auf die Erläuterungen zu der v.g. Sitzung wird verwiesen (TOP 3, BV 0757/2016).

Da der Antrag der UWG-Fraktion aus 2015 in einigen Punkten mit den Empfehlungen der GPA NRW übereinstimmt, wurde vereinbart, dass über die mögliche Änderung der Beitragssatzungen unter Einbezug des Antrages der UWG, des GPA Berichtes sowie der Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinbach (RPA) eine entsprechende Berichterstattung erfolgt. In der Sitzung des RPA am 07.11.2016 wurde über den Sachverhalt diskutiert, eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

Der Antrag der UWG-Fraktion aus 2015 wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2015 eingereicht und beinhaltet die Erhöhung der Kindergartenbeiträge auf das Niveau des Kreisjugendamtes des Rhein-Sieg-Kreises sowie zusätzlich eine stärkere Erhöhung in den obersten Einkommensgruppen (Antrag sh. Erläuterungen JHA 03.09.2015, TOP 3, BV 0605/2015).

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrer überörtlichen Prüfung in 2015 u.a. auch das Sachgebiet „Tagesbetreuung für Kinder“ mit einbezogen. Bei der Prüfung wurden folgende Punkte thematisiert:

- Inhalte, Ziele und Methodik der Tagesbetreuung für Kinder,
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Strukturen in der Tagesbetreuung
- Steuerung der Tagesbetreuung für Kinder
- Fehlbetrag der Tagesbetreuung für Kind je Einwohner von 0 bis unter 6 Jahren
- Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder in Kindertageseinrichtungen je Platz
- Wirkungszusammenhänge/Einflussfaktoren
- Versorgungsquoten
- Elternbeitragsquote
- Plätze in kommunaler Trägerschaft
- Freiwillige Zuschüsse an freie Träger
- Anteile der Kindpauschalen nach Betreuungszeiten
- Kindertagespflege

Zu dem Punkt „Elternbeitragsquote“ erfolgten folgende Feststellungen (Auszug aus dem Bericht bezieht sich auf den Bereich Kindertageseinrichtungen):

- Die Elternbeitragsquote in der Stadt Rheinbach liegt nahe am Maximum und trägt so maßgeblich zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bei.
Die Elternbeiträge sind in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen vom 14.05.2007 in der Fassung vom 01.08.2014 (Inkrafttreten) festgesetzt. Die letzte Änderung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.10.2012. In der Berechnungstabelle für die Beitragshöhe in den einzelnen Altersgruppen und Betreuungszeiten gibt es acht Einkommensstufen. Bis zu einem Jahreseinkommen von 12.271 € besteht Beitragsbefreiung; zudem sind Geschwisterkinder nach § 3 Abs. 4 der Satzung beitragsfrei. Oberhalb eines Einkommens von 85.897 € pro Jahr bleibt der Beitrag unverändert. Dagegen haben 14 von 62 von der GPA NRW geprüften mittleren kreisangehörigen Kommunen die höchste Einkommensstufe bei 100.000 € oder höher festgelegt; davon differenzieren fünf Städte die Einkommen bis zu einem Betrag von 125.000 €, zwei sogar bis zu 130.000 € bzw. 150.000 €.

- Die höchste Einkommensstufe ist in Rheinbach mit rund 86.000 € im interkommunalen Vergleich leicht unterdurchschnittlich. Es ist sachgerecht und auch unter sozialen Gesichtspunkten vertretbar, hohe Elterneinkommen angemessen mit entsprechend höheren Beiträgen zu belasten (nach § 23 Abs. 5 KiBiz sind explizit eine soziale Staffelung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Betreuungszeiten bei der Elternbeitragsbemessung zu berücksichtigen). Die Staffelung zwischen den Einkommensstufen verläuft linear in Schritten von 12.271 €. Im interkommunalen Vergleich sind dies Schritte recht groß. Für eine möglichst hohe Beitragsgerechtigkeit sollten die Einkommensstufen mindestens gleichmäßig gestaffelt sein – dies ist in Rheinbach der Fall -, dabei jedoch nicht zu hohe Sprünge aufweisen. Als Alternative zu einer stärkeren Differenzierung der Einkommensstufen bietet sich die von einigen Kommunen praktizierte Betragsbemessung anhand eines festen Prozentsatzes vom Einkommen an.
- Ungeachtet der hohen Elternbeitragsquote liegen die von der Stadt Rheinbach erhobenen Beiträge im interkommunalen Vergleich insgesamt im Mittelfeld. Abhängig von Kindesalter und der Wahl der Betreuungsvarianten fällt die Beitragshöhe jedoch sehr unterschiedlich aus. Diese Unausgewogenheit könnte aus der groben Staffelung resultieren. Gleichwohl bietet die derzeitige Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung Spielräume, das Beitragsaufkommen zu erhöhen; dies insbesondere, indem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und soziale Staffelung nach § 23 Abs. 5 Satz 1 KiBiz stärker als bisher berücksichtigt wird.

Empfehlung der GPA NRW

Als Kommune mit schwieriger Haushaltslage sollte die Stadt Rheinbach bestehende Optimierungsmöglichkeiten bei der Ausgestaltung der Elternbeitragssatzung nutzen. Aus Sicht der GPA NRW sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden, um den Fehlbetrag bei der Tagesbetreuung für Kinder zu reduzieren:

- Das Höchsteinkommen sollte deutlich angehoben werden. Rheinbach sollte sich an den Kommunen mit einer hoch angesetzten oberen Einkommensstufe orientieren.
- Die Staffelung sollte kleinteiliger ausfallen. Da ohnehin jede Einkommensänderung durch die Eltern mitgeteilt werden muss, wäre beispielsweise eine Abstufung in 5.000 Euro-Schritten denkbar. Differenziertere Einkommensstufen werden bei Einsatz einer geeigneten Softwarelösung keinen nennenswerten Mehraufwand für die Verwaltung verursachen.
- Die Beitragsbefreiung für Geschwisterkinder sollte mit dem Ziel einer Streichung oder zumindest Reduzierung überprüft werden.
- Zudem sollte die Einkommensstruktur der beitragspflichtigen Eltern in regelmäßigen Abständen von beispielsweise drei Jahren analysiert werden. Auf dieser Grundlage lässt sich durch die Stadt überprüfen, ob es zielführend ist, die Beitragssatzung anzupassen.“

Der Bericht der GPA NRW wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Rheinbach am 04.07.2016 eingebracht und am 07.11.2016 ohne Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Um die Empfehlungen des GPA sowie dem Antrag der UWG-Fraktion nach zukommen ist eine Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlich.

2.1 Feststellung Deckungsgrad Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen

Gesetzliche Regelungen zum Deckungsgrad nach KiBiz für Kindertageseinrichtungen

Nach den Vorschriften des KiBiz (§§ 21, 1 und 21,1 KiBiz) ist der Finanzierungsanteil je nach Trägerart unterschiedlich festgelegt. Basierend auf diesen gesetzlich festgelegten %-Sätzen ergibt sich in der Summe die Höhe des Elternbeitragsatzes von 19 %.

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der daraus resultierende % Satz für die Höhe der Elternbeiträge stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anteil Land</u>	<u>Anteil Jugendamt</u>	<u>Anteil Träger</u>	<u>Elternbeitrag</u>	<u>Summe</u>
Kirchl. Träger	36,5 %	32,5 %	12 %	19 %	100 %
sonst.freie Träger	36,0 %	36,0 %	9 %	19 %	100 %
Elterninitiativen	38,5 %	38,5 %	4 %	19 %	100 %
Kommunale Träger	30,0 %	30,0 %	21 %	19 %	100 %

Deckungsgrad Rheinbach

Wie in den Erläuterungen zur Sitzung am 23.06.2016 (BV0757/2016) aufgeführt, betrug der Deckungsgrad der Elternbeiträge im Kindergartenbereich im Kindergartenjahr 2015/16 20,06 %. Im Kindergartenjahr 2016/17 – Stand 02.11.2016 - wird derzeit ein Deckungsgrad von 17,28 % erreicht. Wobei diese Zahl ständigen Schwankungen unterliegt.

Die Verringerung des Deckungsgrades im Vergleich zum Vorjahr ist u.a. zurück zu führen auf:

- die gesetzliche Erhöhung der Kindpauschalen um insgesamt 3 % ab dem 01.08.2016 vorerst für die Dauer von 3 Kindergartenjahren (bis 31.07.16 betrug die jährliche Steigerung 1,5%)
- die hohe Anzahl von Kindern im letzten Kindergartenjahr, die von der Beitragszahlung befreit sind (§ 23 Abs. 3 KiBiz), die Ausgleichszahlung des Landes nach § 21, 10 KiBiz beträgt 245.556,84 €, welche bei der Berechnung des Deckungsgrades Berücksichtigung findet (im laufenden Kindergartenjahr sind dies 274 Kinder)
- aufgrund der satzungsgemäß festgelegten Geschwisterkindbefreiung auch bei Kindern, deren Geschwisterkind sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet und für das jüngere Kind die Festsetzung von Elternbeiträgen ebenfalls entfällt (dies sind im laufenden Kindergartenjahr 75 Kinder in Kindertageseinrichtungen und 10 Kinder in der Kindertagespflege)
- Ständige Schwankungen in der Höhe des Elterneinkommens.

Berechnung Deckungsgrad 2016/17 Kindertageseinrichtungen

Stand Festsetzungen zum 02.11.2016

Ausgabe

Summe Kindpauschalen, Mietzuschuss,
Zuschuss für eingruppige- und Waldkitas
davon 19%

6.185.579,45 € LB* vom 31.08.2016
1.175.260,10 €

Einnahmen Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung
Einnahmen Elternbeiträge (auf der Basis
der Festsetzungen zu 08/2016)

246.556,84 €

822.143,00 €

Summe Einnahmen

1.068.699,84 €

Deckungsgrad

17,27727933

gerundet

17,28%

*LB= Leistungsbescheid des Landesjugendamtes für das Kindergartenjahr 2016/17

Höhe Deckungsgrad Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2015/16

Berechnung auf der Grundlage des vorangegangenen Kindergartenjahres, da im laufenden Jahr erst alle Plätze vollständig belegt werden

Ausgaben

Förderung Tagespflegepersonen incl. Zuschüsse

Sozialversicherungsbeiträge

852.622,28 €

Einnahmen

Kostenbeiträge

167.843,86 €

Landeszuschuss nach KiBiz

108.773,00 €

Summe:

276.616,86 €

Deckungsgrad

32,44307197 %

Gerundet

32,44 %

Die Restfinanzierung von ca. 67,5 % der Kosten erfolgt durch die Stadt Rheinbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Regelung über die Höhe des Deckungsgrades in der Kindertagespflege ist im KiBiz nicht enthalten.

Die aktuellen Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sowie in Kindertageseinrichtungen sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich (wobei die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege eine Differenzierung in der wtl. Betreuungszeit aufweist).

Elternbeiträge Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 01. Oktober 2012

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.271,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.542,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.813,00 €	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.084,00 €	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.355,00 €	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.626,00 €	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	85.897,00 €	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 über	85.897,00 €	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €

Vorschlag der Verwaltung:

In den seit Oktober 2012 letztmalig geänderten Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen und Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird bei der Beitragserhebung nach 8 Beitragsstufen differenziert (0 - 7). Die Einkommensstufen steigen ab Stufe 1 um 12.271,00 € bis zur derzeitigen Höchststufe 7 mit einer Bruttojahreseinkommen von über 85.897,00 €.

Die Gestaltung der Elternbeitragstabellen entspricht den Bestimmungen des KiBiz, wonach eine soziale Staffelung sowie die Leistungsfähigkeit der Eltern und die Betreuungszeit zu berücksichtigen sind.

Grundsätzliche gäbe es sehr viele Möglichkeiten zur Anpassung der Elternbeiträge, da sowohl Änderungen in den Einkommensstufen als auch in den jeweiligen Beitragshöhen denkbar sind.

Aufgrund der Empfehlungen der GPA in Verbindung mit dem Antrag der UWG Fraktion und um einen höheren Deckungsgrad zu erreichen schlägt die Verwaltung vor, die aktuelle Elternbeitragstabelle zum 01.08.2017 wie folgt zu ändern:

- die lineare Steigerung des Elterneinkommens wird auf 12.300,00 € festgesetzt,
- die Einkommensgruppen werden um 3 Einkommensstufen erweitert, so dass ab einem Einkommen von über 110.700,00 € der nach der jeweiligen Betreuungsart variierende Höchstbeitrag zu zahlen ist,
- die Elternbeiträge dieser neuen Einkommensstufen erhöhen sich um den Differenzbetrag des vorherigen Beitragssatzes nach der jeweiligen Betreuungsart.

Von einer kleinteiligeren Staffelung sollte abgesehen werden, da dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt. Dies begründet sich daher, dass Änderungen in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zügig und ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu bearbeiten sind. Bei geringen Abweichungen des Elterneinkommens hätte dies eine mögliche Änderung der Einkommensstufe (auch rückwirkend) zur Folge. Bei der Änderung der Einkommensstufe wäre somit auch die kassenmäßige Abwicklung erforderlich, Nachzahlungen müssten entrichtet werden, Erstattungen ebenfalls. Bei einer weiteren Änderung des Einkommens im Laufe des Kindergartenjahres würde das ganze Verfahren erneut durchgeführt werden. Dieses Verfahren bringt automatisch einen erhöhten Aufwand für die Eltern und die Kommune mit sich. Bei den derzeitigen Staffeln finden Änderungen der Einkommensstufen aufgrund geringer Einkommensschwankungen selten statt. Daher sollten die Einstufungen wie aufgeführt beibehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jährliche Nachberechnungen der Elternbeiträge aufgrund der im jeweiligen Jahr erzielten Einkünfte erfolgen und auch hier Erstattungen bzw. Nachzahlungen gewährt werden (rückwirkende Überprüfung des tatsächlichen Jahreseinkommens).

Die Beitragstabellen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen würden sich danach wie folgt darstellen (für die Regelbetreuungszeiten – 25, 35 45 Stunden sind die Elternbeiträge in Kitas und Kindertagespflege gleich):

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufe	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std

0 bis	12.300,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Differenz	12.300,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
1 bis	24.600,00 €	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
Differenz	12.300,00 €	22,00 €	23,00 €	35,00 €	34,00 €	35,00 €	57,00 €
2 bis	36.900,00 €	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
Differenz	12.300,00 €	29,00 €	32,00 €	49,00 €	47,00 €	52,00 €	78,00 €
3 bis	49.200,00 €	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
Differenz	12.300,00 €	37,00 €	41,00 €	63,00 €	59,00 €	65,00 €	100,00 €
4 bis	61.500,00 €	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
Differenz	12.300,00 €	39,00 €	41,00 €	65,00 €	63,00 €	67,00 €	105,00 €
5 bis	73.800,00 €	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
Differenz	12.300,00 €	41,00 €	45,00 €	63,00 €	65,00 €	71,00 €	100,00 €
6 bis	86.100,00 €	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
Differenz	12.300,00 €	40,00 €	46,00 €	64,00 €	64,00 €	73,00 €	103,00 €
7 bis	98.400,00 €	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
Differenz	12.300,00 €	40,00 €	46,00 €	64,00 €	64,00 €	73,00 €	103,00 €
8 bis	110.700,00 €	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
Differenz		40,00 €	46,00 €	64,00 €	64,00 €	73,00 €	103,00 €
9 über	110.700,00 €	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Der Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagepflege würde sich für die differenzierten Betreuungsstunden folgendermaßen darstellen:

Kostenbeitrag (25, 35 und 45 Stunden gleicher Betrag wie Elternbeiträge in Kitas für Kinder unter 3)

EKstufe	Einkommen	von 10 – 15 Std./Woche	bis 20 Std./Woche	bis 25 Std./Woche	bis 30 Std./Woche	bis 35 Std./Woche	bis 40 Std./Woche	mehr als 40 Std./Woche
0 bis	12.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Differenz	12.300,00 €	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
1 bis	24.600,00 €	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
Differenz	12.300,00 €	17,00 €	23,00 €	34,00 €	34,00 €	35,00 €	46,00 €	57,00 €
2 bis	36.900,00 €	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
Differenz	12.300,00 €	25,00 €	32,00 €	47,00 €	50,00 €	52,00 €	65,00 €	78,00 €
3 bis	49.200,00 €	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
Differenz	12.300,00 €	31,00 €	42,00 €	59,00 €	62,00 €	65,00 €	83,00 €	100,00 €

4 bis	61.500,00 €	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
Differenz	12.300,00 €	33,00 €	43,00 €	63,00 €	65,00 €	67,00 €	86,00 €	105,00 €
5 bis	73.800,00 €	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
Differenz	12.300,00 €	34,00 €	42,00 €	65,00 €	68,00 €	71,00 €	85,00 €	100,00 €
6 bis	86.100,00 €	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
Differenz	12.300,00 €	34,00 €	44,00 €	64,00 €	68,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €
7 bis	98.400,00 €	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
Differenz	12.300,00 €	34,00 €	44,00 €	64,00 €	68,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €
8 bis	110.700,00 €	229,00 €	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
Differenz	12.300,00 €	34,00 €	44,00 €	64,00 €	68,00 €	73,00 €	88,00 €	103,00 €
9 über	110.700,00 €	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Inwieweit durch die vorgeschlagenen Änderungen der Deckungsgrad von 19% erreicht oder ggfls. Sogar übertroffen wird, ist nicht einschätzbar, sicherlich sind aber Mehreinnahmen in derzeit nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten.

Eine Übersicht über die Höhe der Elternbeiträge einiger Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis einschließlich der Stadt Bonn ist beigefügt.

Rheinbach, den 23.11.2016

gez. Unterschrift
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift
Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter